

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 7 (1936) |
| Heft: | 5 |

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen

Beilage: Schweizerischer Verband für Schwererziehbare

Herausgegeben vom Sverha: Schweiz. Verein für Heimerziehung u. Anstaltsleitung

Redaktion: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993

Stellenvermittler: E. Walder, Waisenvater, Küsnacht (Zürich), Tel. 910.838

Inseraten-Annahme: A. Joss, Verwalter, Bürgerheim Wädenswil, Tel. 956.941

Druck und Spedition: G. Aeschlimann, Buchdruckerei, Thun, Tel. 26.94

Jahresabonnement: Fr. 4.—, Zahlungen: Sverha, Postscheck III 4749 (Bern)

Insertionspreis: Ganze Seite Fr. 30.—, Wiederholungen Rabatt

7. Jahrgang Nr. 5 / Erscheint monatlich . Laufende Nr. 51 / Mai 1936

Inhalt: Mitteilungen. — Reformgedanken in der Strafrechtspflege. — Die Ersten — die Letzten. — Psychologie in der Erziehung. — Liebe und Ehe. — Zur Frage der Mitarbeiter. — Die Alkoholfrage in der Schweiz - weder für noch gegen. — Ein Versuch zur Selbstregierung in einer Klasse für Geistesschwache. — Verband für Schwererziehbare. — Stellenvermittlung.

Mitteilungen.

Einladung zur Jahresversammlung: 18. und 19. Mai 1936 in St. Gallen. Anmeldungen an Herrn Waisenvater Tschudi in St. Gallen. Festkarte Fr. 10.—.

Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache. Jahresversammlung, Samstag und Sonntag, den 13./14. Juni in Luzern. Statutenrevision: a) Reduktion der Zahl der Delegierten; b) Fachblatt. Referate über „Ziele und Wege bei der Schulung Geistesschwacher“.

Reformgedanken in der Strafrechtspflege.

E. Eichenberger, Bern.

(Schluß.)

Entsprechend der Gesetzeslage verläuft auch die Entwicklung der Wissenschaft. Wie wenig haben sich die Kriminalisten bisher mit den Wesenszügen krimineller Persönlichkeiten befaßt, wieviel heißes Bemühen aber darauf gewandt, die gesetzlichen Tatbestände aufs feinste voneinander abzugrenzen. Wiederum eine Tatsache, die manchen Laien in Erstaunen setzen wird, denn „ist es nicht gleichgültig, ob der Angeklagte gemäß Art. x oder gemäß Art. y zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wird...?“ — Der Jurist weiß, welche Bedeutung den gesetzlichen Tatbeständen zukommt, auch bei Gleichheit der Reihenfolge; trotzdem ist doch dieses eigentümliche Mißverhältnis in der aufgewandten Gedankenarbeit auffallend. Dadurch wird eigentlich unwillkürlich das geltende Recht und seine Lehre charakterisiert; denn: peinliche Differenzierung der Taten, durchaus vernachlässigte Differenzierung der Täter, oder wie der Mediziner sagen würde: wenig Malaria — wenig Chinin, viel Malaria — viel Chinin, mit andern Worten: soviel Verbrechen — soviel Strafe.